

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)

ein Arbeitsgremium der

Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland



Verhältnis Ökodesign-Regelungen 1. BImSchV

- zur Ergänzung des Fragenkataloges 1. BImSchV

beschlossen per LAI Umlaufbeschluss 01/2020 und
[ACK-Umlaufbeschluss 03/2021](#)



- zur Ergänzung des Fragenkataloges 1. BImSchV

Verhältnis Ökodesign-Regelungen 1. BImSchV

Frage 1:

Die Europäische Kommission hat am 13. Mai 2020 den Beschluss ([EU](#) 2020/654) erlassen, wonach Deutschland die einzelstaatlichen Bestimmungen über Emissionsgrenzwerte für Staub, die für unter die Verordnung ([EU](#) 2015/1189) fallende Festbrennstoffkessel gelten und in § 5 Absatz 1 der 1. BImSchV enthalten sind, beibehalten darf (Artikel 1). Außerdem wurden die Mitteilungen in Bezug auf zulässige Brennstoffe, Wasser-Wärmespeicher und die Überprüfung des ordnungsgemäßen Betriebs von Feuerungsanlagen durch Schornsteinfeger von der Kommission zurückgewiesen, da die Verordnung (EU) 2015/1189 bzw. die [Richtlinie 2009/125/EG](#) („Ökodesign-Richtlinie“) hierzu keine Vorgaben macht (Artikel 2).

Was bedeutet dieser Beschluss für den Vollzug der Vorschriften 1. BImSchV für Festbrennstoffkessel?

Antwort 1:

Die Ökodesign-Verordnung (EU) 2015/1189 gilt für alle Festbrennstoffkessel bis 500 Kilowatt Nennwärmeleistung, die ab dem 01.01.2020 errichtet und betrieben werden¹.

Die Ökodesign-Verordnung (EU) 2015/1189 enthält einen Staubgrenzwert für das Inverkehrbringen von Festbrennstoffkesseln, der weniger anspruchsvoll ist als derjenige Staubgrenzwert für den Betrieb von Festbrennstoffkesseln nach der 1. BImSchV. Da die Bundesregierung die Erreichung der NEC-Ziele (Richtlinie ([EU](#) 2016/2284) für das Jahr 2030 zur Reduzierung der Feinstaubemissionen gefährdet sah, hat sie die Europäische Kommission um Beibehaltung der einzelstaatlichen Regelung gebeten. Die Billigung durch Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2020/654 bedeutet, dass Deutschland den Staubgrenzwert der 1. BImSchV weiterhin anwenden darf.

Zusätzlich wurden von der Bundesregierung vorsorglich weitere drei Vorschriften (zulässige Brennstoffe gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 der 1. BImSchV, Wasser-Wärmespeicher gemäß § 5 Absatz 4 der 1. BImSchV, Überprüfung des ordnungsgemäßen Betriebs von Feuerungsanlagen durch das Schornsteinfegerhandwerk gemäß §§ 14, 15 der 1. BImSchV) der Kommission zur Prüfung der Vereinbarkeit mit

¹ Festbrennstoffkessel, in denen nach Herstellerangaben **ausschließlich** Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 oder Nummer 13 der 1. BImSchV eingesetzt werden können, unterliegen nicht der Ökodesign-Verordnung (EU) 2015/1189.



-zur Ergänzung des Fragenkataloges 1. BImSchV- Verhältnis Ökodesign-Regelungen 1. BImSchV der Ökodesign-Verordnung (EU) 2015/1189 vorgelegt, um Rechtssicherheit zu erlangen. Die Ablehnung aufgrund von Unzulässigkeit (Artikel 2 des Beschlusses (EU) 2020/654) durch die Kommission bedeutet, dass die EU-Ökodesign-Verordnung hierzu keine Vorgaben enthält und die drei o.g. Vorschriften damit keiner Billigung bedürfen. Der Vollzug dieser nationalen Regelungen kann weiterhin erfolgen wie bisher. Das bedeutet insbesondere, dass die Grenzwerte auch weiterhin wiederkehrend nach Maßgabe der 1. BImSchV gemessen und bei Überschreitungen Anordnungen getroffen werden können.

Der Grenzwert für Kohlenmonoxid (CO) der Ökodesign-Verordnung (EU) 2015/1189 unterscheidet sich geringfügig von dem der 1. BImSchV. Da die daraus folgenden Umweltauswirkungen als vernachlässigbar eingeschätzt wurden, war diese Vorschrift nicht Teil der Mitteilung der Bundesregierung. Für ab dem 1.1.2020 errichtete Festbrennstoffkessel mit einer Nennwärmeleistung bis 500 Kilowatt gilt daher der CO-Grenzwert der Ökodesign-Verordnung (EU) 2015/1189 auch im Betrieb.

Frage 2:

Ab dem 1.1.2020 gilt für das Inverkehrbringen neuer Festbrennstoffkessel bis 500 Kilowatt Nennwärmeleistung der Grenzwert für Kohlenmonoxid (CO) nach Artikel 3 (in Verbindung mit den Anhängen II und III) der Ökodesign-Verordnung [\(EU\) 2015/1189](#). Die Vorgaben der vorgenannten Ökodesign-Verordnung unterscheiden sich von denen der 1. BImSchV hinsichtlich verschiedener Parameter wie beispielsweise Prüfablauf, Gewichtung von Teil- und Volllastmessung und Sauerstoffbezug.

Wie soll der Vollzug der CO-Überwachung unter Wahrung des Anwendungsvorranges der Ökodesign-Verordnung (EU) 2015/1189 erfolgen?

Antwort 2:

Mit dem Beschluss (EU) 2020/654 hat Deutschland Rechtssicherheit erlangt, dass die Überprüfung des ordnungsgemäßen Betriebs von Feuerungsanlagen durch das Schornsteinfegerhandwerk gemäß §§ 14, 15 der 1. BImSchV EU-Recht nicht entgegensteht und somit weiterhin erfolgen kann. Die Billigung der Europäischen Kommission umfasst allerdings nicht den Grenzwert für Kohlenmonoxid (CO) des § 5 Absatz 1 der 1. BImSchV.

Bei der erstmaligen und wiederkehrenden Überwachung von ab dem 1.1.2020 neu errichteten Festbrennstoffkesseln bis 500 Kilowatt Nennwärmeleistung durch das Schornsteinfegerhandwerk wird weiterhin nur eine Messung unter Nennlast und den entsprechenden Rahmenbedingungen nach Anlage 2 der 1. BImSchV durchgeführt.



-zur Ergänzung des Fragenkataloges 1. BImSchV- Verhältnis Ökodesign-Regelungen 1. BImSchV
Dabei dürfen folgende CO-Grenzwerte nicht überschritten werden:

- automatisch beschickte Festbrennstoffkessel²: $\text{CO} \leq 0,4 \text{ g/m}^3$
- handbeschickte Festbrennstoffkessel²: $\text{CO} \leq 0,5 \text{ g/m}^3$

Der Sauerstoffbezug beträgt weiterhin 13 %.

² Abweichend hiervon ergeben sich für Festbrennstoffkessel, in denen nach Herstellerangaben **aus-schließlich** Brennstoffe nach § 3 Absatz 1 Nummer 8 oder Nummer 13 der 1. BImSchV eingesetzt werden können, keine Änderungen.